

Beschlüsse

zur Drucksachenummer

00293/2015

Vereinbarung zum Umfang der Jugendförderung gemäß § 6 Absatz 2 Kinder- und Jugendförderungsgesetz

Beschlüsse:

16.11.2015	Stadtvertretung
013/StV/2015	13. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Stadtvertretung

Bemerkungen:

Der Stadtpräsident stellt die Tagesordnungspunkte 16 bis 23 en bloc zur Abstimmung.
Die Mitglieder der Stadtvertretung erheben keinen Widerspruch.

Beschluss:

Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, die Vereinbarung zum Umfang der Jugendförderung gemäß § 6 Abs. 2 Kinder- und Jugendförderungsgesetz - KJfG mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern abzuschließen.

Die Landeshauptstadt Schwerin verpflichtet sich gegenüber dem Vereinbarungspartner, jährlich nicht weniger als 5,11 EUR pro Kopf Förderung der im Gebiet der Landeshauptstadt Schwerin lebenden zehn- bis 26-jährigen Einwohnerinnen und Einwohner zur Erfüllung der Aufgaben gemäß der §§ 2 bis 5 KJfG für die Jahre 2016 bis 2018 bereitzustellen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig bei einer Stimmenthaltung beschlossen